

Strafverfahren Moritz Klops

Beitrag von „Oberster Gerichtshof“ vom 2. April 2017, 11:15

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beginn: **03.04.2017 - 15:00 Uhr**

Strafverfahren:

Turanische Föderation

- vertreten durch den Generalstaatsanwalt Dr. Eisenbeiß-

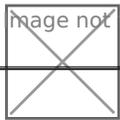
gegen

Moritz Klops

Vorsitz:

VRiOGH Attila Saxburger

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 3. April 2017, 17:16



Nimmt im Verhandlungssaal Platz und ordnet seine Unterlagen.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 3. April 2017, 21:57



Richter Saxburger kommt, während sich die Anwesenden erheben, in den Verhandlungssaal und nimmt auf der Richterbank platz

Bitte nehmen Sie Platz.

Ich eröffne die Sitzung des Obersten Gerichtshofes in der Strafsache Moritz Klops.

Dieses Verfahren wird auf der Grundlage der Allgemeinen Prozessordnung in der Fassung vom 29.08.2005, im Folgenden zur Vereinfachung APO genannt, Teil 1 und 2 durchgeführt.

Grundlage der zu fällenden Entscheidungen ist das Turanische Strafgesetzbuch in der Fassung vom 18.09.2005 nachfolgend zur Vereinfachung TStGB genannt.

Ich bitte nun den Vertreter der Anklage und den Angeklagten, sich namentlich anwesend zu melden oder sich durch seinen Rechtsvertreter als anwesend melden zu lassen. Für das Protokoll benötigt das Gericht den Namen des Verteidigers oder der Verteidigerin.



image not found or type unknown

Richter Saxburger schaut in die Runde

Beitrag von „Unbekannte“ vom 3. April 2017, 22:10

Anwalt

von

Klops



image not found or type unknown

Herrn Klops ist anwesend Euer Ehren, vertreten durch Waldo von Kloß.

Beitrag von „Thore Andresen“ vom 3. April 2017, 22:14



image not found or type unknown

Ist als Zuschauer dabei, da das Spassbad wegen Listerose Verdacht geschlossen hat. Da im TV auch nur das *Schwionenspiel* läuft, mit Gustav Mittenwald als Moderator, den er nicht mag ist er eben hier. Immerhin ist der Vorsitzende Richter Saxburger, oder wie man ihn ehrfürchtig nennt *Richter Gnadenlos* DAS Vorbild für eine gute funktionierende Justiz.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 4. April 2017, 09:25

Die Anklage, vertreten durch Generalstaatsanwalt Dr. Flavius Eisenbeiß, ist anwesend, Herr Vorsitzender.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. April 2017, 23:08

Danke Herr Anwalt, danke Herr Generalstaatsanwalt.

Gemäß § 5 APO erteile ich dem Anklagevertreter das Wort zur Verlesung der Anklageschrift. Die Frist hierfür beträgt 72 Stunden, also bis zum 07.04.2017 23:30Uhr.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 5. April 2017, 09:43



image not found or type unknown

Erhebt sich.

Hohes Gericht, Herr Vorsitzender, am 14. Februar ereignete sich in Königsberg eine Geiselnahme in dem "Café International" in unmittelbarer Nähe des Doms. Eine Geisel und ein Geiselnahmer kamen dabei zu Tode. Der Angeklagte Moritz Klops wurde am Tatort bewaffnet festgenommen. Gemeinsam mit den im Hauptverfahren Angeklagten war er Teil eines Plans, die verfassungsmäßig gewählte Regierung der Föderation zum Rücktritt zu zwingen. Dies erfüllt den Straftatbestand des Hochverrats gegen die Turanische Föderation sowie den der Bildung einer kriminellen Vereinigung, strafbar gemäß § 15 und 26 TStGB.

Der Angeklagte gab nach seiner Festnahme den Hinweis auf eine weitere geplante Geiselnahme im Turaner Hofbräuhaus, kooperierte darüber hinaus mit den Sicherheitskräften und äußerte sein Bedauern über die Eskalation der Geiselnahme. Aufgrund seines Hinweises konnte die Turaner Polizei zehn verdächtige bewaffnete Personen nach einer Schießerei festnehmen. Die Staatsanwaltschaft der Föderation wertet das Verhalten des Angeklagten daher als strafmildernd.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 5. April 2017, 15:34

Danke Herr Generalstaatsanwalt.

Das Gericht ist gewillt, und hat dies mit der Abtrennung dieses Verfahrens auch schon in einem ersten Schritt deutlich werden lassen, das Verhalten des Angeklagten strafmildernd zu werten. Dazu stellt es noch zwei Bedingungen, welche jedoch für den Angeklagten erfüllbar sein sollten.

Erstens erwartet das Gericht hier in diesem Verfahren ein vollumfängliches und rückhaltloses Geständnis zum Hergang, zu den Motiven, den Zielen sowie zu den Beteiligten an den

Straftaten am 14.02.2017 in Königsberg und der geplanten Straftat in Turan. Und zweites erwartet das Gericht die Bereitschaft gemäß § 3 APO im Strafverfahren gegen die weiteren Angeklagten zu dieser Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach § 5 APO steht dem Angeklagten nach Verlesen der Anklageschrift das Recht zu einer ersten Stellungnahme zu. Das Gericht erwartet, dass der Angeklagte dieses Recht für das vollumfängliche und rückhaltlose Geständnis nutzt. Sollte dies nicht der Fall sein und das Gericht erst in die Beweisaufnahme eintreten müssen, verringert sich die strafmildernde Wirkung erheblich. Ich erteile nun dem Angeklagten das Wort und setze eine Frist bis zum 08.04.2017 16:00 Uhr.

Beitrag von „Unbekannte“ vom 8. April 2017, 14:50

Waldo

von

Kloß

Image not found or type unknown

Mein Mandant bekennt sich im Sinne der Anklage schuldig der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des Hochverrats. Er bekräftigt ferner seine Bereitschaft, vor Gericht gegen seine Mittäter auszusagen.

Die Geschichte des Angeklagten geht zurück in den Herbst 2016, als Moritz Klops Mitglied einer königshafener Bürgerwacht gegen "kriminelle Ausländer und Asoziale" war. Dort kam er in Kontakt zum späteren Rädelsführer des Anschlags auf das Cafe International, Grabermann. Motive waren schon zu der Zeit Angst vor Überfremdung und Übergriffen gegen die es als "patriotische Pflicht" gegen zu handeln galt.

Nach dem Ende der Regierung Ribbenwald, von der man sich härteres Durchgreifen erhofft hatte, war man von der neuen politischen Lage enttäuscht, Kundgebungen schienen fruchtlos zu verlaufen und man stieß nicht auf das gewünschte Gehör.

Daher war Herr Klops begeistert, als Grabermann Anfang Februar 2017 an ihn herantrat und habe "passende Mittel" um die eigenen Ansichten "mit Nachdruck" zu verbreiten. Grabermann, Josef Karol, Karl Brinkmeyer und Martin Prahl sollte das Cafe International in ihre Gewalt gebracht werden und man wollte von dort an die Öffentlichkeit treten. Verwendung von Gewalt schien zu diesem Zeitpunkt zwar drastisch, aber notwendig. Grabermann und Karol erfuhr Klops, das es eine zweite Gruppe geben würde, die das Hofbräuhaus im Visier habe, was Klops später der Polizei mitteilte, so dass eine zweite Geiselnahme verhindert werden konnte.

Am Morgen des 14.02. trafen sich Moritz Klops sowie die vier weiteren Täter beim Haus Grabermanns unweit Königsberg. Mittels eines von Josef Karol organisierten Transporters wurde man von dort auf den Hinterhof des Cafes International, welches man stürmte und die anwesenden Personen als Geiseln nahm.

Der Plan sah vor, sich im Cafe zu verschanzen und möglichst lange auszuharren, während man Forderungen an die Regierung stellte. Leider lief die Situation aus dem Ruder, als eine der Geiseln tragisch zu Tode kam, was Herr Klops zutiefst bedauert. Herr Klops stellte sich daraufhin den Einsatzkräften und arbeitete mit ihnen zusammen, um die Geiselnahme zu beenden.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 10. April 2017, 00:01

Danke Herr von Kloß. Das ist ein sehr umfangreiches Geständnis und das Gericht wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei seinem Urteil strafmildernd berücksichtigen. Einen kleinen Hinweis möchte ich dem Herrn Verteidiger geben: In Turanien kennen wir das

Sich-Schuldig-Bekennen im Sinne der Anklage durch den Angeklagten nicht. Das ist eine Verfahrensweise, die aus dem Albemisch-astorischen Rechtsraum zu uns herüberschwappt. Das Gestehen einer Straftat reicht vollkommen.

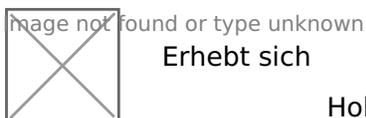
Meine Frage geht nun an den Herrn Generalstaatsanwalt: Sind die Ausführungen des Angeklagten zum Tathergang, den Beteiligten und den Motiven aus Sicht der Anklage ausreichend? Sollte das der Fall sein, können Sie davon ausgehen, dass auch dem Gericht die Aussage des Angeklagten für die Schuldfrage und die Strafzumessung genügen. Die Anklage könnte dann ihr Schlussplädoyer mit den konkreten Strafanträgen halten. Sollte die Anklage wider Erwarten noch weitere Informationen benötigen, sollte sie jetzt noch ihre Fragen stellen. Das Gericht würde dann prüfen, ob es in eine Beweisaufnahme eintreten muss.

Herr Generalstaatsanwalt, Sie haben das Wort.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 10. April 2017, 10:14

Die Anklage möchte gerne direkt zum Schlussplädoyer übergehen, bittet aber noch um ein klein wenig Geduld.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 20. April 2017, 21:20



Hohes Gericht, Herr Vorsitzender, der Angeklagte ist im vollen Umfang geständig, zeigt Reue und half den Sicherheitskräften bei der Verhinderung einer weiteren Straftat. Dies ist mildernd zu berücksichtigen. Dennoch hat sich der Angeklagte des Hochverrats gegen die Turanische Föderation und der Bildung einer kriminellen Vereinigung schuldig gemacht. Das Strafgesetz sieht hierfür eine Mindeststrafe von zehn Tagen Forenspernung bzw. Geldstrafe vor. Gemäß Paragraf 7 TStGB kann eine Strafe weiter gemildert werden, wenn der Täter nur Beihilfe geleistet hat. Dies sieht die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall als gegeben an: Der Angeklagte war zu keiner Zeit Rädelsführer oder Auftraggeber seiner Taten. Ich plädiere daher dafür, den Angeklagten Klops wegen Beihilfe zum

Hochverrat zu einer Sperrung von sechs Tagen und wegen Mitgliedschafts in einer kriminellen Vereinigung zu einer Geldstrafe, ersatzweise zu gemeinnütziger Arbeit, zu verurteilen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Unbekannte“ vom 20. April 2017, 21:33

[SimOff](#)

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 21. April 2017, 09:08

[SimOff](#)

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 24. April 2017, 10:42



Nimmt wieder Platz.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 26. April 2017, 17:26

Danke Herr Generalstaatsanwalt.

Ich bitte nun um das Schlussplädoyer der Verteidigung. Herr Anwalt, Sie haben das Wort.

Beitrag von „Unbekannte“ vom 4. Mai 2017, 22:53

Waldo

von

Kloß

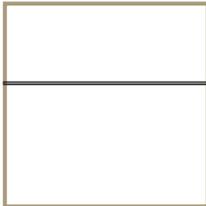


image not found or type unknown

Danke, euer Ehren. Der Angeklagte Moritz Klops erwartet wie bereits angekündigt dem das Urteil des Hohen Gerichts für seine Taten. Er bittet darum, seine Aussagebereitschaft, Beitrag zur Aufklärung der Geschehnisse sowie die die Zusammenarbeit mit Einsatzkräften bei der Beendigung der Geiselnahme bei der Festlegung der Geldstrafe, der ersatzweisen gemeinnützigen Arbeit, mildernd zu berücksichtigen.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 5. Mai 2017, 08:58

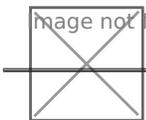


image not found or type unknown

Euer Ehren? Sind wir hier in Astor?

Beitrag von „Unbekannte“ vom 6. Mai 2017, 23:16



image not found or type unknown

Waldo von Kloß war als sehr gefragter Anwalt früher mal in Glenverness aktiv.

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 27. Mai 2017, 21:07



image not found or type unknown

Räuspert sich auffällig.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 27. Mai 2017, 21:29

[SimOff](#)

Danke Herr Anwalt. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Die Beteiligten können im Gerichtssaal verbleiben. Die Beratung wird nicht allzu lange dauern.

image not found or type unknown
Begibt sich in's Richterzimmer.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 31. Mai 2017, 16:27

image not found or type unknown

Richter Saxburger kommt aus dem Richterzimmer zurück und stellt sich an die Richterbank

**Oberster Gerichtshof
der Turanischen Föderation**

image not found or type unknown

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Strafsache

gegen: **Moritz Klops**

- Verteidiger: Waldo von Kloß

wegen: **Hochverrats und Bildung einer kriminellen Vereinigung u.a.**

Hat der Oberste Gerichtshof der Turanischen Föderation für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Hochverrat, Freiheitsberaubung und der Beihilfe zum Totschlag. Er wird daher zu einer Gesamtsstrafe von 30 Tagen Forensperrung und dem Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für die nächsten 24 Monaten verurteilt.

Angewandte Vorschriften: §§ 5, 7, 10, 11, 13, 15, 26, 33, 36 TStGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte lebt in Königsberg und ist nicht vorbestraft. Dem Gericht sind auch keine weiteren Strafverfahren gegen den Angeklagten bekannt.

Nach eigenen Angaben war der Angeklagte seit Herbst 2016 in Königsberg Mitglied einer Vereinigung, welche sich als „Bürgerwacht gegen kriminelle Ausländer und Asoziale“ profilierte. Im Rahmen dieser Vereinigung bekam der Angeklagte Kontakte zu der Person Max Grabermann, welche es als seine „patriotische Pflicht“ ansah, gegen Überfremdung und Übergriffe zu handeln.

II.

Im Frühjahr 2017 wurde der Angeklagte seitens des Max Grabermann darauf angesprochen, dass die Möglichkeit besäße, politische Ansichten mit „passenden Mitteln“ und „mit Nachdruck“ zu verbreiten. Hierunter unter Beteiligung weiterer 3 Personen, Josef Karol, Karl Brinkmeyer und Martin Prahl eine Gruppe gebildet wurde, die im Rahmen einer Geiselnahme unter Anwendung von Gewalt gegen Unbeteiligte „an die Öffentlichkeit“ treten sollte.

Die geplante Aktion wurde am 14.02.2017 im Café „International“ in Königsberg ausgeführt. Die Gruppe, bestehend aus Max Grabermann und dem Angeklagten fuhr dazu mit einem vom Josef Karol beschafften Fahrzeug zum Café, um durch den Einsatz von Waffengewalt das Café und nahm die Gäste sowie das Personal als Geiseln. Nach dem Eintreffen der Polizei wurden politische Forderungen nach dem Rücktritt der damaligen Präsidentin der Föderation Sigurdsdottir gestellt. Im Zuge des weiteren Tatverlaufs wurde die als Gast im Café und damit unter den Geiseln befindliche Marianne Kesebrodt nach einem Kontaktaufnahmeversuch ihrerseits zu dem Geiselnnehmer Josef Karol, erschossen.

Der Angeklagte trennte sich daraufhin von der Gruppe der Geiselnnehmer, verließ das Café und ergab sich den Sicherheitskräften. In einer ersten Befragung vor Ort durch die Polizei gab der Angeklagte an, dass von einer Gruppe um ihn und Max Grabermann unabhängigen weiteren Gruppe von bis zu zehn Personen in der Föderationshauptstadt Turan, konkret im „Hofbräuhaus“ eine weitere Geiselnahme geplant sei.

Bei der Erstürmung des Cafés zur Beendigung der Geiselnahme wurde ein Geiselnnehmer, Max Grabermann, und zwei weitere wurden verletzt. Auf Seiten der Geiseln verlor neben dem Opfer Kesebrodt keine weiteren Leben, zwei wurden jedoch schwer verletzt und vier weitere leicht.

III.

Der Tathergang wurde durch Ermittlungen der Polizei, der Föderationsanwaltschaft sowie auf der Grundlage des umfassenden Geständnisses des Angeklagten rekonstruiert. Die Aussagen des Angeklagten decken sich mit den Ermittlungsergebnissen und ließen das Gericht zu dem Schluss kommen, dass der Angeklagte die Wahrheit gesagt, nichts weggelassen und nichts hinzugefügt hat, der Tathergang und die Tatbeteiligung des Angeklagten vollumfänglich aufgeklärt sind.

IV.

Durch den Beitritt des Angeklagten zur Gruppe der Täter um Max Grabermann, welche das Ziel verfolgte, zu begehen erfüllte der Angeklagte den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß §

Die mit der Drohung von Gewalt in Form einer Geiselnahme mehrerer unbeteiligter Personen aufgemachte der Gruppe der Täter um Max Grabermann und den Angeklagten, nach dem Rücktritt der gewählte Prä Föderation Sigurdsdottir und damit dem Sturz der verfassungsmäßig im Amt befindlichen Föderationsregi den Straftatbestand des Hochverrats gemäß § 15 TStGB. Durch die gewaltsame Beendigung der Geiseln die Sicherheitskräfte vor einem Rücktritt der Präsidentin der Föderation vermindert sich dieser Straftat versuchten Hochverrat gemäß § 15 i.V.m. § 5 TStGB.

Der Tod der Geisel Kesebrodt durch einen Schuss des Geiselnehmers Karol erfüllt den Tatbestand des gemäß § 33 TStGB. Durch seine Beteiligung an der Gruppe, welche die Geiselnahme durchführt Zusammenhang es zum tödlichen Schuss auf die Geisel Kesebrodt kam erfüllte der Angeklagte den Tat Beihilfe zum Totschlag gemäß § 33 i.V.m. § 7 TStGB.

Die Geiselnahme, an welcher der Angeklagte unmittelbar beteiligt war erfüllt den Tatbestand der Freiheit gemäß § 36 TStGB.

V.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht von der vollen Schuldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 4 TStGB

Die nach den §§ 15, 26, 33 und 36 TStGB gesetzten Strafraumen wurden unter Würdigung des Ver Angeklagten während und nach der Straftat sowie seiner Aussagebereitschaft und Kooperation geg Sicherheits- und Ermittlungsbehörden angewandt. Minderungen der Einzelstrafen auf der Grundlage der TStGB bezüglich Versuch und Beihilfe wurden vom Gericht ebenfalls beachtet. Von den Möglichkeiten der von Nebenstrafen gemäß § 13 TStGB hat das Gericht mit der Verhängung eines zeitlich befristeten V Wahlrechts Gebrauch gemacht.

image not found or type unknown



Turan, 31.05.2017

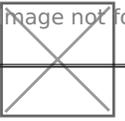
image not found or type unknown



Vorsitzender Richter

Beitrag von „Dr. Eisenbeiß“ vom 31. Mai 2017, 16:36

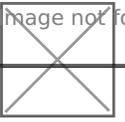
image not found or type unknown



Ein hartes Urteil. Aber bitte...

Beitrag von „Unbekannte“ vom 3. Juni 2017, 01:13

image not found or type unknown



Klops senkt den Kopf und wird das Urteil wohl nicht anfechten.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 14. Juli 2017, 05:46

[SimOff](#)

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 14. Juli 2017, 08:57

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 15. Juli 2017, 21:02

[SimOff](#)

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 16. Juli 2017, 13:12

[SimOff](#)

Und bisher ist auch nir das Urteil gegen den einzelnen Angeklagten Klops gesprochen. Der Rest ist noch offen.